

Bitte beachten Sie, dass die nicht-amtlichen Gesamtfassungen zu Ihrer Information dienen, dieses Angebot aber keine amtliche Bekanntmachung darstellt. Rechtlich verbindlich ist allein die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal veröffentlichte Fassung.

Nichtamtliche Gesamtfassung



Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang Economics and Finance
an der Hochschule Rhein-Waal

vom 28.03.2018

(Amtliche Bekanntmachung 7/2019)

in Fassung der vierten Änderungssatzung
vom 24.03.2025

(Amtliche Bekanntmachung 14/2025)

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen
- § 5 Umfang studienbegleitender Prüfungen
- § 6 Umfang und Form der Masterarbeit
- § 7 Zulassung zur Masterprüfung und zum Kolloquium
- § 8 Zuerkennung von Kreditpunkten für Masterarbeit und Kolloquium
- § 9 Verleihung des Mastergrades
- § 10 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Anhang

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im englischsprachigen Masterstudiengang Economics and Finance an der Fakultät Gesellschaft und Ökonomie der Hochschule Rhein-Waal in Ergänzung zu der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Rhein-Waal (RPO).

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad

- (1) Das Studium wird durch die Masterprüfung abgeschlossen. Das Ziel des Studiums ist in § 3 RPO beschrieben. Insbesondere soll das Studium dazu befähigen, wirtschaftswissenschaftliche Methoden anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten.
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“, verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Die Allgemeinen Studienvoraussetzungen sind in § 4a RPO geregelt.
- (2) Als fachlich einschlägig im Sinne von § 4a Abs. 1 RPO sind Studiengänge aus dem Bereich
 - a. Wirtschaftswissenschaften,
 - b. Wirtschaftsmathematik,
 - c. Wirtschaftsingenieurwesen,
 - d. Wirtschaftsinformatik,
 - e. Wirtschaftspsychologieanzusehen. Darüber hinaus kann die fachliche Einschlägigkeit für Studiengänge der Politik- und Sozialwissenschaften durch den Prüfungsausschuss erfolgen, sofern ein wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt nachgewiesen werden kann.
- (3) Im betreffenden Studiengang nach Abs. 2 muss eine Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5) oder alternativ „A“ oder „B“ nach der ECTS-Notenskala erreicht worden sein.
- (4) Für den Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gilt § 4a Abs. 6a RPO.
- (5) Entfällt.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen

- (1) Das Studienvolumen beträgt 50 Semesterwochenstunden.
- (2) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art, Form und Umfang der Module ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Prüfungs- und Studienplan. Der Prüfungs- und Studienplan gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit. Einzelheiten zu Qualifikationszielen, Lehrinhalten und den in der Regel zu wählenden Prüfungsformen sind im Modulhandbuch festgelegt, das über die Homepage der Hochschule Rhein-Waal öffentlich zugänglich ist.
- (3) Auf vorherigen Antrag an den Prüfungsausschuss können im Wahlpflichtbereich insgesamt 5 Kreditpunkte (CP) aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule Rhein-Waal belegt werden. Die Zustimmung wird erteilt, sofern die gewählten Module inhaltlich dem Schwerpunkt des Wahlpflichtkatalogs entsprechen oder eine adäquate Ergänzung darstellen.

(4) Die Fakultät behält sich das Recht vor, eine Mindestteilnehmerzahl für das Zustandekommen eines Wahlpflichtkurses festzulegen. Die Möglichkeit des Erreichens der vorgeschriebenen Kreditpunktzahl aus dem Wahlpflichtbereich bleibt unberührt. Eine Wahlmöglichkeit bleibt gewährleistet.

(5) Die Module M-EF 1 7004 (Ökonometrie), M-EF 1 7023 (Theoretische und Angewandte Quantitative Methoden), M-EF 2 7008 (Forschung in Ökonomie und Finanzwirtschaft) sowie M-EF 3 7020 (Aktuelle Themen der Ökonomie und Finanzierung) werden zur Studienzeiterkürzung in jedem Semester angeboten.

§ 5

Umfang studienbegleitender Prüfungen

(1) Klausurarbeiten sind in ihrem zeitlichen Umfang an die Zahl der zu erwerbenden Kreditpunkte (CP) angepasst und dauern nicht länger als 120 Minuten. Als Richtwert gilt die Dauer von 20 bis 30 Minuten je Kreditpunkt (CP).

(2) Bei Meldung zum ersten Prüfungsversuch für ein Wahlpflichtfach hat sich der/die Studierende verbindlich zu entscheiden, ob dieses zum Erwerb der Kreditpunkte (CP) herangezogen oder als Zusatzleistung gem. § 31 RPO gewertet wird.

(3) Entfällt.

(4) Entfällt.

(5) Entfällt.

(6) Entfällt.

(7) Eine Studien-, Projekt- oder Hausarbeit ist in der Regel innerhalb eines Semesters abzuschließen. Der Umfang einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit soll 30 Seiten DIN A4 (Textteil) nicht überschreiten.

(8) Die Dauer einer mündlichen Prüfung im Sinne des § 18 Abs. 2 RPO beträgt mindestens 20 und höchstens 30 Minuten pro Prüfling.

§ 6

Umfang und Form der Masterarbeit

(1) Der Umfang des schriftlichen Teils der Masterarbeit soll in der Regel 60 DIN-A4-Seiten nicht unterschreiten und 100 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie nach Maßgabe der Aufgabenstellung für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind. In diesem Fall kann von dem unteren Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils abgewichen werden.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt vier Monate. Die Abgabe der Masterarbeit vor Ablauf von acht Wochen der Bearbeitungszeit ist unzulässig.

§ 7

Zulassung zur Masterprüfung und zum Kolloquium

- (1) Ergänzend zu den Voraussetzungen der RPO zur Zulassung zur Masterarbeit (§ 24 Abs. 1 RPO) hat der/die Studierende den Erwerb von 50 Kreditpunkten vorzuweisen.
- (2) Ergänzend zu den Voraussetzungen der RPO zur Zulassung zum Kolloquium (§ 27 Abs. 2 RPO) hat der/die Studierende den Erwerb von 87 Kreditpunkten vorzuweisen.

§ 8

Zuerkennung von Kreditpunkten für Masterarbeit und Kolloquium

- (1) Für das Bestehen der Masterarbeit werden 22 Kreditpunkte zuerkannt.
- (2) Für das Bestehen des Kolloquiums werden drei Kreditpunkte zuerkannt.

§ 9

Verleihung des Mastergrades

Mit der Aushändigung der Masterurkunde gemäß § 30 Abs. 1 RPO wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet.

§ 10

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/2026 erstmals im Masterstudiengang Economics and Finance an der Fakultät Gesellschaft und Ökonomie der Hochschule Rhein-Waal immatrikuliert werden.
- (2) Studierende des Masterstudiengangs Economics and Finance, die im genannten Studiengang bereits vor dem Wintersemester 2025/2026 immatrikuliert waren, können das Studium nach der Prüfungsordnung i.d.F. der Zweiten Änderungssatzung vom 01.09.2023 (Amtliche Bekanntmachung 33/2023) bis zum 28.02.2029 beenden. Die Prüfungsordnung i.d.F. der Zweiten Änderungssatzung vom 01.09.2023 tritt zum 01.03.2029 außer Kraft.
- (3) Auf schriftlichen Antrag, der an den Prüfungsausschuss der Fakultät zu richten ist, können Studierende, die nach der Prüfungsordnung vom i.d.F. der Zweiten Änderungssatzung vom 01.09.2023 (Amtliche Bekanntmachung 33/2023) studieren, das Studium nach der vorliegenden Prüfungsordnung fortsetzen. Über die Anerkennung erbrachter Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Nach Außerkrafttreten der Prüfungsordnung i.d.F. der Zweiten Änderungssatzung vom 01.09.2023 erfolgt eine Vornahme des Wechsels in die vorliegende Prüfungsordnung von Amts wegen.

Hinweis: Diese Ordnung ist in der vorliegenden Fassung am 21.05.2025 in Kraft getreten.

Anhang

Prüfungs- und idealtypischer Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang Economics and Finance, M.Sc.

| Nr. No. | Module Modules | CH | V | S | Ü | Pra | Pro | Ex | CP | CH WT | CH ST | CH WT/ST |
|--------------|--|----|----|---|----|-----|-----|----|----------|----------|----------|----------|
| M-EF 1 7021 | Advanced Microeconomics and Managerial Economics Weiterführende Mikroökonomie und Managerial Economics | 4 | 3 | | 1 | | | P | 5 | 4 | | |
| M-EF 1 7022 | Industrieökonomie Industrial Organisation | 4 | 3 | | 1 | | | P | 5 | 4 | | |
| M-EF 1 7002 | Weiterführende Finanzwissenschaft Advanced Public Finance | 4 | 2 | | 2 | | | P | 5 | 4 | | |
| M-EF 1 7006 | Internationale Ökonomie und Nachhaltige Entwicklung International Economics and Sustainable Development | 4 | 2 | 2 | | | | P | 5 | 4 | | |
| M-EF 1 7004 | Ökonometrie Econometrics | 4 | 2 | | 2 | | | P | 5 | | | 4 |
| M-EF 1 7023 | Theoretische und Angewandte Quantitative Methoden Theoretical and Applied Quantitative Methods | 4 | 2 | | 1 | 1 | | P | 5 | | | 4 |
| M-EF 2 7003 | Bankmanagement und Risikotheorie Banking and Risk Theory | 4 | 2 | | 2 | | | P | 5 | | 4 | |
| M-EF 2 7007 | Angewandte Unternehmensfinanzierung Applied Corporate Finance | 4 | 2 | | 2 | | | P | 5 | | 4 | |
| M-EF 2 7008 | Forschung in Ökonomie und Finanzwirtschaft Research in Economics and Finance | 6 | | 2 | | | 4 | P | 10 | | | 6 |
| | Wahlpflichtfächer Elective Subjects | 8 | 8 | | | | | P | 10 | 4 | 4 | |
| M-EF 3 7020 | Aktuelle Themen der Ökonomie und Finanzierung Current Topics in Economics and Finance | 4 | | 2 | | 1 | 1 | P | 5 | | | 4 |
| M-EF 3 7121 | Masterarbeit Master Thesis | | | | | | | P | 22 | | | |
| M-EF 3 7122 | Kolloquium Colloquium | | | | | | | P | 3 | | | |
| Gesamt Total | | 50 | 26 | 6 | 11 | 2 | 5 | | CH CP | 20 30 | 12 30 | 18 30 |

| Nr. No. | Wahlpflichtkatalog (Wintersemester) List of Elective Subjects (Winter Term) | CH | Ex | CP |
|-------------|--|----|----|----|
| M-EF 1 7010 | Einfluss von Besteuerung auf Finanzentscheidungen Tax Impact on Financial Decision Making | 4 | P | 5 |
| M-EF 1 7011 | Angewandte Spieltheorie und Auktionen Applied Game Theory and Auctions | 4 | P | 5 |
| M-EF 1 7012 | Anreizorientierte Regulierungsökonomie Incentive Based Regulatory Economics | 4 | P | 5 |
| M-EF 1 7024 | Unternehmensbewertung Business Valuation | 4 | P | 5 |
| M-EF 1 7025 | Künstliche Intelligenz: Umgestaltung von Finanzwesen, Wirtschaft und Gesellschaft Artificial Intelligence: Reshaping Finance, Economy and Society | 4 | P | 5 |

| Nr. No. | Wahlpflichtkatalog (Sommersemester) List of Elective Subjects (Summer Term) | CH | Ex | CP |
|-------------|---|----|----|----|
| M-EF 2 7014 | Ökonomische Analyse der Rechnungslegung Economic Analysis of Accounting | 4 | P | 5 |
| M-EF 2 7026 | Finanzmärkte und Institutionen Financial Markets and Institutions | 4 | P | 5 |
| M-EF 2 7027 | Institutionen- und Organisationsökonomie Institutional and Organisational Economics | 4 | P | 5 |
| M-EF 2 7017 | Innovationsmanagement und Investitionen in Emerging Technologies Innovation Management and Investment in Emerging Technologies | 4 | P | 5 |
| M-EF 2 7028 | Verhaltensorientierte Ökonomie und Mechanismus Design Behavioural Economics and Mechanism Design | 4 | P | 5 |

Abkürzungen / Abbreviations

| | |
|-----|--|
| Ex | Art der Prüfung / Type of Examination |
| CH | Semesterwochenstunden / Contact Hours per Week |
| WS | Wintersemester / Winter Term |
| SS | Sommersemester / Summer Term |
| CP | Kreditpunkte / Credit Points (= ECTS Points) |
| V | Vorlesung / Lecture |
| S | Seminar / Seminar |
| Ü | Übung / Exercise |
| Pra | Praktikum / Practical Training |
| Pro | Projekt / Project |
| P | Prüfung / Examination |
| T | Testat / Certificate |